

Denn der „Messende“ mißt Etwas an Etwas, das er als „Richtlinie“ weiß, nicht aber ist jenes Etwas „Richtlinie“, weil an ihm gemessen wird.

Insoferne nun ein besonderes identisches Allgemeines, welches sich in einer besonderen Richtlinie als identische wirkende oder grundlegende Bedingung findet, einem besonderen Allgemeinen zugehört, das sich in einer durch Wollen bedingten Verkettung von Wirkenseinheiten finden kann, nennen wir das letztere Allgemeine „richtig“ in Beziehung zu Besonderheiten jener identischen Wirkungen, welche in jener Richtlinie eine spätere Stelle einnehmen als das identische Allgemeine jenes besonderen Allgemeinen. „Richtigkeit“ ist also nichts anderes als „Zusammengehörigkeit besonderen Allgemeinen als wirkender oder grundlegender Bedingung mit der Erfüllung gewollter Wirkung (oder gewollter Wirkungen) in einer durch jenes Wollen bedingten Verkettung von Wirkenseinheiten“, oder, was dasselbe besagt, „besonderes Allgemeines in einer durch Wollen bedingten Verkettung von Wirkenseinheiten, welches identisches bedingendes Allgemeines aus der Richtlinie für die Verwirklichung solchen Gewolltens zugehörig hat“. Hingegen ist „Unrichtigkeit“ nichts anderes als „Nicht-Zusammengehörigkeit besonderen Allgemeinen als wirkender oder grundlegender Bedingung mit der Erfüllung gewollter Wirkung (oder gewollter Wirkungen) in einer durch jenes Wollen bedingten Verkettung von Wirkenseinheiten“. „Richtiges“ ist also stets besonderes Allgemeines, welches als wirkende oder grundlegende Bedingung in einer durch Wollen bedingten Verkettung von Wirkenseinheiten mit der Erfüllung besonderer in jenem Wollen gewollter Wirkung zusammengehört, „Unrichtiges“ hingegen ist besonderes Allgemeines, welches in einer durch Wollen bedingten Verkettung von Wirkenseinheiten die Erfüllung besonderer in diesem Wollen gewollter Wirkung ausschließt. „Richtigkeit“ und „Unrichtigkeit“ sind also Beziehungsworte, da Etwas nur in einer durch Wollen bedingten Verkettung von Wirkenseinheiten in Beziehung zu der Erfüllung in jenem Wollen gewollter Wirkungen „richtig“ oder „unrichtig“ sein kann. Insbesondere darf „Richtigkeit“ nicht mit „Wahrheit“, „Unrichtigkeit“ nicht mit „Unwahrheit“ verwechselt werden. Ein „Gedanke“ ist „wahr“ oder „unwahr“, je nachdem, ob das Gedachte sich so findet, wie es gedacht ist, oder nicht. Ein „Urteil“ aber als „Gedankenausdruck“, kann „richtig“ oder „unrichtig“ sein, je nachdem, ob es als wirkende Bedingung mit der vom Urteilenden gewollten Veränderung einer anderen Seele zusammengehört oder nicht. Spricht man auch von einem „wahren“, bzw. von einem „unwahren“ Urteile, so kann nur die „Wahrheit“, bzw. „Unwahrheit“ des durch jenes Urteil ausgedrückten Gedankens gemeint sein.